



Statuten

der SP-Sektion Region Steckborn



Statuten der Sozialdemokratischen Partei Sektion Region Steckborn

Art. 1

Rechtsform und Zweck

1 Die Sektion Region Steckborn ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Steckborn. Sie ist Teil der SP Thurgau und der SP Bezirkspartei Frauenfeld.

2 Der Verein bezweckt die Förderung der Ziele der SP Schweiz, der SP Thurgau sowie seiner Mitglieder.

3 Die SP Sektion Region Steckborn anerkennt die Statuten der SP Thurgau und diejenigen der SP Schweiz. Bei Unklarheiten über die Auslegung der Sektionsstatuten sind die Statuten der SP Thurgau und diejenigen der SPS beizuziehen.

Art. 2

Mitglieder

1 Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind die eingeschriebenen SozialdemokratInnen, die in der Region Steckborn wohnhaft sind.

2 Ein Beitritt in die SP Sektion Region Steckborn ist, in Absprache mit der SP Thurgau, auch SozialdemokratInnen möglich, die nicht in der Region Steckborn wohnhaft sind.

3 Die SP Sektion Region Steckborn führt eine Liste von SympathisantInnen, welche periodisch Informationen erhalten und an einige Anlässe eingeladen werden. Diese Personen haben in der Partei weder Rechte noch Pflichten.

Art. 3

Organe

Die Organe sind

- a. Generalversammlung
- b. Sektionsvorstand
- c. Revisionsstelle
- d. Erweiterter Vorstand



Art. 4

Sektionsversammlung

- a. Die Sektionsversammlung findet auf Einladung des Sektionsvorstandes statt oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
Sie erledigt folgende Geschäfte
 - Abnahme Protokolle, Jahresbericht, Jahresrechnung
 - Festsetzung des Sektionsbeitrags
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl des Vorstandes, erweiterter Vorstand
 - Wahl der RevisorenInnen
 - Wahl der Delegierten SP Thurgau
- b. Beschlüsse der Sektionsversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- c. Die Zulassung der Medien zu den Versammlungen obliegt dem Sektionsvorstand.
- d. Der Sektionsvorstand kann für die Sektionsversammlung ReferentInnen und Gäste einladen.

Art. 5

Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Präsidium wird durch die Sektionsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Sektion stellt eine Vertretung in den Vorstand der SP-Bezirkspartei.

- a. Der Sektionsvorstand ist im Wesentlichen zuständig für
 - die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und der Sektionsversammlung
 - die Vorbereitung der Wahlen und der Wahlkampagne für die politischen Gemeindebehörde- und Schulgemeindebehördenwahlen
 - die Vorbereitung von Sachgeschäften und Vernehmlassungen
 - die Einladung von ReferentInnen und Gästen
 - die Vorbereitung von Anlässen
 - die sachgemässe Erledigung der von der kantonalen Partei und Bezirkspartei auferlegten Aufgaben
 - den Kontakt zur Interpartei, übrigen Ortsparteien und Organisationen in Steckborn und Umgebung.
 - die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- b. Die weiteren Befugnisse richten sich nach den Statuten der SP Thurgau.



Art. 6

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Mitgliedern. Sie hat jährlich eine Prüfung der Kasse vorzunehmen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 7

Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - dem Anteil an den Solidaritätsbeiträgen
 - den Mandatssteuern von Mandatsträgern der politischen Gemeinden und der Volksschulgemeinde
 - Spenden
- a. Die Mandatssteuer und den Verteilschlüssel der Solidaritätsbeiträge regelt das Ausführungsreglement der SP Thurgau.
 - b. Über die Ausgaben in besonderen Fällen entscheiden das Präsidium und die Kassaführung endgültig.
 - c. Der Sektionsvorstand hat eine Ausgabenkompetenz von CHF 2000.00.
 - d. Für die Verbindlichkeiten der SP-Sektion Region Steckborn haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen (Art. 75a ZGB).

Art. 8

Schlichtung von Differenzen

Für die Schlichtung von Differenzen innerhalb der Sektionspartei gelten die Statuten der SP Thurgau.

Art. 9

Auflösung, Zusammenlegung, Statutenänderung

1 Die Sektionspartei kann nicht aufgelöst werden, sofern sich mindestens drei Mitglieder der Auflösung widersetzen.

2 Wird eine Auflösung vorgenommen, so geht das Eigentum an den Rechtsnachfolger oder an die SP Thurgau.

3 Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit in den betroffenen Sektionen.

4 Die Statuten können nur durch die 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



Die Statuten wurden durch die Generalversammlung am 24. März 2020 genehmigt.

Für die SP-Sektion Region Steckborn

Steckborn,

Das Präsidium

Die Protokollführung

Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Thurgau

Kreuzlingen,

Das Präsidium